

Weiterbildung Wildschadenschätzer



Inhalt der Weiterbildung

- Neue Weisung über das Abschätzen
 - Schadensschätzung Jagdverein
 - Behebung Wildschaden durch Jagdverein
 - Wildschadenformular
 - Wildschadenverhütung
 - Pauschaler Flächenbeitrag
- Repetition Kurse 1 und 2
- Diskussion / Verschiedenes

Weisung Wildschaden

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei

KANTON **solothurn**

Weisung über das Abschätzen von Wildschaden

Januar 2018



Inhalt

Gesetzliche Grundlagen		2
Gemeine Richtlinien		3
2.1	Melden eines Wildschadens	
2.2	Schadenschätzung durch Jagdverein	
2.3	Sachverständige Person des Kantons	
2.4	Wildschadenformular	
2.5	Zeitpunkt der Abschätzung	
2.6	Entschädigungsansätze	
2.7	Behebung des Wildschadens durch Jagdverein / günstigere Offerte	
2.8	Rechnungstellung an Jagdverein	

Weisung Wildschaden

KANTON **solothurn**

Kontaktliste für Landwirte zur Meldung von Wildschäden

Meldung ans Jagdrevier: →

1) Verantwortlicher für Wildschaden: →

→ Telefon: → Natel: →

2) Stellvertreter für Wildschaden: →

→ Telefon: → Natel: →

3) Sachverständige Personen

Dorneck-Thierstein / Olten-Gösgen: → → P. +061-981-50-84

Ernst Grieder → → N. +079-136-01-99

Übrige Gebiete:

Solothurner Bauernsekretariat → → G. +032-628-60-60

Markus v. Allmen → → → N. +079-704-96-26

Lukas Nussbaumer → → → N. +079-630-48-78

4) Amt für Wald, Jagd und Fischerei: → G. +032-627-23-47

KANTON **solothurn**

Kontaktliste für Landwirte zur Meldung von Wildschäden

Meldung ans Jagdrevier: →

1) Verantwortlicher für Wildschaden: →

→ Telefon: → Natel: →

2) Stellvertreter für Wildschaden: →

→ Telefon: → Natel: →

3) Sachverständige Personen

Dorneck-Thierstein / Olten-Gösgen: → → P. +061-981-50-84

Ernst Grieder → → N. +079-136-01-99

Übrige Gebiete:

Solothurner Bauernsekretariat → → G. +032-628-60-60

Markus v. Allmen → → → N. +079-704-96-26

Lukas Nussbaumer → → → N. +079-630-48-78

4) Amt für Wald, Jagd und Fischerei: → G. +032-627-23-47

KANTON **solothurn**

Kontaktliste für Landwirte zur Meldung von Wildschäden

Meldung ans Jagdrevier: →

1) Verantwortlicher für Wildschaden: →

→ Telefon: → Natel: →

2) Stellvertreter für Wildschaden: →

→ Telefon: → Natel: →

3) Sachverständige Personen

Dorneck-Thierstein / Olten-Gösgen: → → P. +061-981-50-84

Ernst Grieder → → N. +079-136-01-99

Übrige Gebiete:

Solothurner Bauernsekretariat → → G. +032-628-60-60

Markus v. Allmen → → → N. +079-704-96-26

Lukas Nussbaumer → → → N. +079-630-48-78

4) Amt für Wald, Jagd und Fischerei: → G. +032-627-23-47

KANTON **solothurn**

Kontaktliste für Landwirte zur Meldung von Wildschäden

Meldung ans Jagdrevier: →

1) Verantwortlicher für Wildschaden: →

→ Telefon: → Natel: →

2) Stellvertreter für Wildschaden: →

→ Telefon: → Natel: →

3) Sachverständige Personen

Dorneck-Thierstein / Olten-Gösgen: → → P. +061-981-50-84

Ernst Grieder → → N. +079-136-01-99

Übrige Gebiete:

Solothurner Bauernsekretariat → → G. +032-628-60-60

Markus v. Allmen → → → N. +079-704-96-26

Lukas Nussbaumer → → → N. +079-630-48-78

4) Amt für Wald, Jagd und Fischerei: → G. +032-627-23-47

Weisung Wildschaden

Gesetzliche Grundlagen

Art. 12 und 13; (JSG)

Art. 9, 9^{bis}, 10 und 10^{bis} – quater; (JSV)

§§ 21 – 27 Jagdgesetz (JaG)

§§ 46 – 54 Jagdverordnung (JaV)

Im Anhang der Weisung sind alle wichtigen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt.

Weisung Wildschaden

Entschädigungspflicht:

Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren gemäss Bundesgesetzgebung

Keine Entschädigungspflicht:

§ 25 Absatz 3 des Jagdgesetzes

Weisung Wildschaden

Allgemeine Richtlinien:

Abschätzung eines Wildschaden

- Bis 600.00 Fr. Abschätzung durch JV
- Ab 600.00 Fr. Sachverständige Person und
 - wenn JV Schaden selber behebt
 - wenn keine Einigung erzielt wurde
 - wenn Anstelle der Wildschadenentschädigung Verhütungsmassnahmen entschädigt werden
 - wenn Ökobeiträge verlustig gehen / Futterzukauf
 - Pauschaler Flächenbeitrag Wiesen

Weisung Wildschaden

Allgemeine Richtlinien:

Anwesenheit Vertreter Jagdverein:

- Bei Wildsausfällen muss ein Vertreter JV anwesend sein
- Frühzeitig informieren (Sachverständiger / Landwirt)

Wildschadenformular:

- Pro geschädigte Kultur ein Formular

Weisung Wildschaden

Allgemeine Richtlinien:

Wildschadenformular:

- Neu in der Form eines Blockes mit zwei zusätzlichen Durchschlägen
 - 1 AWJF
 - 1 Landwirt
 - 1 Jagdverein
- Nur noch dieses Formular verwenden

Weisung Wildschaden

Allgemeine Richtlinien:

Meldung des Wildschadens:

- Sofort nach Feststellung an
- JV leitet notwendige jagdliche Massnahmen ein
- Landwirt muss mindestens 4 Tage vor Abschätztermin melden
- Landwirt gibt vermutliche Grössenordnung des Schadens an

Weisung Wildschaden

Allgemeine Richtlinien:

Zeitpunkt der Schadensschätzung:

- Grundsätzlich wird nur einmal vor der Ernte abgeschätzt
- Bei einem frühen Schadeneintritt prüfen, ob eine Nachsaat möglich ist (Wintergetreide)
- Bei Wies- und Weideland keine Abschätzung in der Vegetationsruhezeit

Weisung Wildschaden

Allgemeine Richtlinien:

Entschädigungsansätze:

- Schadenabschätzung nach Brugger-Tarif (jährlich neu)
«Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden»
- Arbeitsleistungen und Maschineneinsätze werden nach dem ART-Tarif abgeschätzt
 - 28.00 Franken / Stundenansatz

Weisung Wildschaden

Allgemeine Richtlinien:

Recht zur Behebung der Wildschäden durch JG:

- JV haben das Recht, Wildschäden selber zu beheben
- Oder beim Vorliegen von günstigeren Offerten durch Dritte beheben zu lassen
- Eigenleistungen der JG werden bei Wildsaus Schäden mit **65%** und bei anderen Schäden zu **100%** entschädigt
- Bei Eigenleistungen gilt die Bagatellgrenze ebenfalls

Weisung Wildschaden

Wildschadenverhütung:

Fachgerechter und wirksamer Schutz:

- § 46 JaV Absatz 1 Bst. a
- Hier dürfen keine Wildtiere eindringen
- Keine Wildschadenentschädigung
 - Wie gehabt bei Gemüse, Beeren etc.

Weisung Wildschaden

Fachgerechte und wirksame Einzäunung

Beispiel: für Zaun im Gemüsebau



★★★★★ (1)

Artikel-Nr.: FC77824

ab CHF 279.00 / Stück(e)

Preise inkl. gesetzlicher MwSt. zzgl. Versandkosten

Bitte wählen Sie bei **JEDER** Eigenschaft eine Option aus. Erst dann können Sie einen Artikel in den Warenkorb legen.



Höhe

1,60 m

2,00 m

1



In den Warenkorb



In der 10% Stufe würden Sie für diesen Artikel einen Bonus von CHF 27.90 bekommen.

[zum Artikel im FAIE KATALOG](#)

Weisung Wildschaden

Wildschadenverhütung:

Fachgerechte Einzäunung:

- § 46 Absatz 1 Bst. B (JaV)
- Elektrozäune mit Stahllitzen (unten) und Band (oben)
- Viehhüter mind. 3'000 Volt
- Keine mobilen Weidenetze (§ 44 JaV)
- Unterhalt; wöchentliche Kontrolle (Mithilfe JaV)

Nur in besonders wildschadengefährdeten Gebieten !!

Weisung Wildschaden

Wildschadenverhütung: Fachgerechte Einzäunung:

Draht-Litze 1000m, auf Spule

Art.Nr.: 44558



CHF 79,90
Grundpreis: 1 Meter = CHF 0,08

★★★★★ Bewertungen (4)

Leider ausverkauft
In Kürze wieder verfügbar

Mail bei Verfügbarkeit

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten / Versandgewicht je Stk.: 11,80 kg

Bewertung abgeben

- ✓ verzinkte, sehr robuste Weidezaun-Drahtlitze mit einer sehr guten Leitfähigkeit
- ✓ besteht aus 7 einzeln verzinkten Litzen
- ✓ leicht zu verarbeiten und geeignet für lange Zäune
- ✓ vielseitig einsetzbar u. a. [zur Wildschweinabwehr](#)
- ✓ Top VOSS.farming-Qualität

VOSS.farming

1/1 



Beispiel:
robuste Stahllitze,
speziell für die
Abwehr von Wild-
schweinen
geeignet

Weisung Wildschaden

Wildschadenverhütung:

Fachgerechte Einzäunung:

Beispiel für Band mit rostfreien Leitern



**VOSS.farming Weidezaun Band 200m, 12mm, 1x0,3
Kupfer +3x0,3 Niro, weiß-grün 4******

- ✓ Dieses Band garantiert höchste Leitfähigkeit und Hütesicherheit auch bei sehr langen Zäunen
- ✓ Ein Spitzenprodukt aus hochwertigen Material, auch für Mobilzäune geeignet

44673
★★★★★ (5)

CHF 24,90
Grundpreis: 1 Meter = CHF 0,12
inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten /
Versandgewicht je Stk.: 1,20 kg



Weisung Wildschaden

Beiträge an Verhütungsmassnahmen

- Nur wenn jagdliche Massnahmen kaum möglich sind (z.B. im Siedlungsraum, Verkehrsträger etc.)
- Kosten für die Verhütungsmassnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Schaden sein.
- JV ist beitragspflichtig (35%, § 26 Absatz 1 JaV)

Weisung Wildschaden

Pauschaler Flächenbeitrag

- In besonders gefährdeten Wiesen und Weiden (z.B. komplett von Wald umschlossen).
- Jährlich von Wildschaden betroffen.

Bewirtschafter können die Fläche weiterhin nutzen, verzichten aber während der Dauer des pauschalen Flächenbeitrages auf jeglichen Schadenersatz

Weisung Wildschaden

Pauschaler Flächenbeitrag

- Für eine Vereinbarung muss durch die sachverständige Person anwesend sein.
- Ertragswert der Wiese bestimmen, anschliessend geschätzter Anteil der jährlichen Schädigung.

Die Erfahrungswerte aus dem Kanton Zürich für eine Pauschalentschädigung von Wiesen und Weiden liegen zwischen 4.00 und 8.00 Franken pro Are Grünland.

Selbsthilfemassnahmen

- **Zulässige Tierarten beachten!!**
 - Raben-, Saatkrähe, verwilderte Haustaube und Star
- Schonzeiten müssen eingehalten werden!!
- **Keine Bewilligung brauchen Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel auf den Feldern der Landwirte!!**
- Jagdverein muss vorgängig durch Landwirt informiert werden.

Pause





„Getreideschäden“





Getreideschäden

- *Schäden am Getreide sind im Kanton Solothurn **relativ selten** (ca. 6,4% per 2016).*
- *Getreideschäden treten v.a. aus **zwei Gründen** auf:*
 - 1.** Schäden als Folgekultur nach **Mais** (→ Winter).*
 - 2.** Schäden im **milchreifen Getreide**. (→ Sommer).*



Getreideschäden - Grund 1:

• *Schäden in der Folgekultur von Mais*

Hauptsächlich gefährdet:

Wintergetreide
nach unsauber
geerntetem **Mais**
(ganze Kolben
wie Bruchstücke),

seltener auch
nach **Kartoffeln**.



Frass von Maiskolben in Wintergetreide
durch Schwarzwild (Februar / März)



Getreideschäden nach Maisanbau

- *Wie „verhindert“ man Folgeschäden?*
 - Sauberes Ernten von Mais (Problem nach Sauenschäden!)
 - Zusammenlesen / Zusammenrechen von **Kolben** (Problem mit Bruch oder Einzelkörnern, z.B. bei Körnermais)
 - **Wenn möglich: Maisstoppel nach der Ernte 1-2 Wochen dem Wild überlassen** bevor die Parzelle weiter bebaut wird (Putzen durch Krähen, Häher, Tauben, Rehe, Hasen, Sauen).

Wichtig: Für den Landwirt besteht im Kanton Solothurn keine Verpflichtung zum Auflesen der Mais Ernteresten!



Getreideschäden - Grund 2:

• *Schäden im milchreifen Getreide*

Gefährdungsgrad:

Stark gefährdet:

Weizen u. **Hafer**

weniger gefährdet:

Roggen

kaum gefährdet:

Gerste





Getreideschäden Milchreife:

Wie Abschätzen? (dito für Rüben, etc)

1. Abschätzen der geschädigten Flächenteile durch **Begehen** (z.B. Ausmessen oder **Abschreiten** von einzelnen Lagern). Als geschädigt gilt alles, was **nicht mehr geerntet** werden kann.
2. Aufsummieren der Teilschadenflächen zur Gesamtfläche, anschaulich als Streifen von 10m Breite (Bsp. 50 x 10 m) darzustellen.
3. Die Entschädigungsansätze richten sich nach dem **Bruggertarif**.

Wichtig:

- *Kein Schaden kann von ausserhalb des Feldes beurteilt werden.*
- *Bei teuren Kulturen Experte einsetzen (z.B. Saatkartoffeln)*

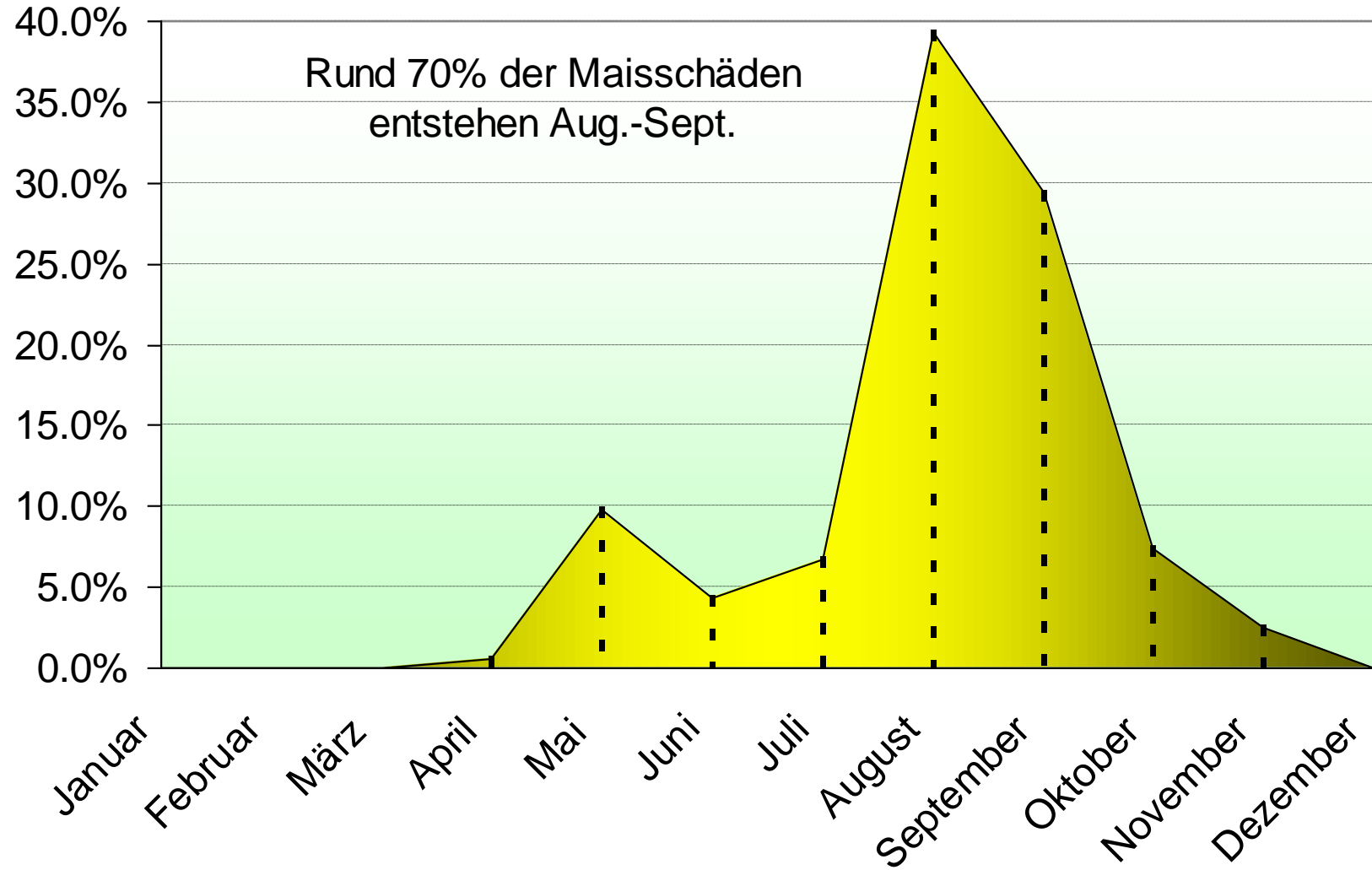


Maisschäden

- *Schäden am Mais sind im Kanton SO nicht dominierend* (6.3% per 2016)
- *Maisschäden treten v.a. aus zwei Gründen auf:*
 - 1.** *Schäden am frisch gesäten Mais*
(→ Frühjahr).
 - 2.** *Schäden im milch-, teigreifen Mais.*
(→ Sommer/Herbst).



Zeitliches Auftreten von Maisschäden:





Schadenbild Maissaat

- *Saatmais wird bei uns v.a. durch Sauen und Krähen geschädigt.*





Folge von Schäden an der Maissaat

- *Lückenhafte Bestände.*



Folge eines Sauenschadens



Folge eines Krähenschadens

Zentrale Frage: Ist **Nachsaat** / **Neusaat** **sinnvoll**?



Schadenbild Mais in Teigreife (Aug.- Sept.)

- *Milchreifer / Teigreifer Mais wird bei uns v.a. durch Sauen und Dachse geschädigt.*



Schwarzwild



Dachs:

„Kesselweises“ Umdrücken

„Einzelstengelweises“ Umdrücken



Schadenbild Mais in Teigreife (Aug.- Sept.)

- *Das Unterscheiden von **Sau-** und **Dachs-**schäden ist oft schwierig! Insbesondere bei hartem Boden und wenn bloss **Einzelsauen** aktiv waren!*
- *Die folgenden **Spuren** können einen Hinweis zur Unterscheidung geben:*



Spurenbild Sau (Mais in Teigreife)



Borsten

Trittsiegel

Schadenbild

Malpfosten

Kot

Kot



Spurenbild Dachs (Mais in Teigreife)



Dachspass

Trittsiegel

Grabkrallen

Schadenbild Dachs

Dachslatrine



Nicht sicher unterscheidbar sind Sau-Dachs bzgl.





Abschätzpraxis Maisschäden

a) Abschätzung der Schadfläche bei Schadenbild mit **Nestern**:

- Begehen der geschädigten Maisparzelle,
- Abschreiten sämtlicher Schadstellen (Meter),
- Aufsummieren zu Gesamtschadfläche (Aren).

Bei Silomais kann eine **Nachschtätzung nach der Ernte** vorgenommen werden.

Wichtig! Der Schaden muss vor der Ernte gemeldet und durch einen Vertreter des JV oder dem Sachverständigen gesichtet worden sein!



Abschätzpraxis Maisschäden

b) Abschätzung der Schadfläche bei Schadenbild mit **Streuschäden**:

- Begehen der geschädigten Maisparzelle,
- Feststellung der Schadfläche, entweder:
 - a) Schätzen des Anteils an geschädigten Stengeln (%) dann umrechnen von Parzellengrösse (z.B. 10% von 80 Aren = 8 Aren Totalschaden).
 - b) **Zählen** von geschädigten per gesunden Stengeln: an mehreren Stellen in der Parzelle (z.B. 10 Mal pro 10m).

Dabei gilt:

1 Are Mais hat ca. 800-1'000 Stengel.

1 Are Mais hat meist 13 Reihen (Reihenabstand 75 cm).

1 Reihe Mais von 130m Länge ist eine Are.



Abschätzpraxis Maisschäden

Berechnen Schadensumme Mais (Fr.):

- Ertragswert gesunder Mais aktuell:

1 Are Mais = 31.- (Mittelwert per 2017)

→ Bagatellgrenze = knapp 7 Aren Totalschaden.

Achtung: bei den geringen Ertragswerten lohnt es sich nicht, um m² zu feilschen. Eine gewisse **Grosszügigkeit** ist von Seiten der Jagd wichtig. Die Schadfläche ist nämlich gerade bei Streuschäden (Dachs) nur schwer objektiv feststellbar.

Aufwand (Zeit zum Abschätzen) und die **Schadensumme** müssen ein gesundes Verhältnis aufweisen. (Viele Maisschäden belaufen sich auf 100 - 300 Fr.) → **Augenmass** behalten.



Abschätzpraxis Maisschäden

Probleme mit Maisschäden:

Hauptprobleme: Sauen und Dachs fressen meist weniger Kolben als sie umdrücken.

- 1) **Dreckige Kolben** gelangen dann vom Boden in die **Silage** (→ Futterverlust durch: Fehlgärungen, Schimmelpilz), oder
- 2) **Kolben verbleiben** im weichen **Boden** (→ Folgeschäden)

Der direkte Futterverlust ist dagegen oft unbedeutender.

Wichtig: Folgeschäden an der Silage werden nicht vergütet (Siliermittel einsetzen).



Abschätzpraxis Maisschäden

Krähenschäden an teigreifem Mais:

→ Stehende Kolben, Pickschäden
ausgefaserte Lischblätter.





Abschätzpraxis Maisschäden

Maiszünsler (Insekt):

→ geknickte Stengel ob Boden.
„Sägemehl“.



Maiszünsler





Abschätzpraxis Maisschäden

Maiskrankheiten

→ z.B. Beulenbrand (Pilzkrankheit)
nur bei flächigem Befall.





Abschätzpraxis Maisschäden

Kümmerwuchs

- Schattenwurf
- Bodenvernässung ...



„Kümmerwuchs“ Baumschatten



„Kümmerwuchs“ Sumpfstelle



Verhinderung Maisschäden

Zaunbau gegen Dachs:

Zwei Litzen;
Untere Litze ca. 10 cm
Obere Litze ca. 25 cm.
Keine Löcher
Sauber ausmähen





Verhinderung Maisschäden

Zaunbau gegen Sau:

Zwei Litzen:
25cm und 50cm

Drei Litzen:
25cm, 40cm und 60cm

Keine Löcher
Abstand zu Mais einhalten
Sauber ausmähen
ständig eingeschaltet





**Abschätzen
von Graslandschäden**



Vergütung Wildchäden im Kt. SO

Vergütet werden:

- **Wiederherstellung** (Arbeit, Saatgut, Maschinen)
- Allfälliger **Ernteausfall** (der Folgenutzung)

Nicht vergütet werden:

- **indirekte Folgekosten** (Verunkrautung, Erntegut..)
- **Schäden an Maschinen**
- **Schäden an Erntegut** (Siloballen)
- **Erhöhte Erntekosten** (→ jedoch Wiederherstellung)



Abschätzung von Graslandschäden

Kostenschätzung

- 1) **Wiederherstellung:**
nach ART und Brugger Tarif *
 - Flächenpauschalen, oder
 - Aufwand.

- 2) **Ertragsausfall:**
nach Brugger Tarif *

* Jährliche Aktualisierung durch J&F



Behebung von Graslandschäden

Möglichkeit für

- **Landwirt**
- **Lohnunternehmer** (→ z.B. Wiesenhobel)
- **Jagdrevier**

Grundsatz: **billigere Offerte gilt.**



Psychologie der Abschätzung (Erinnerung)

- **Sachliche Atmosphäre schaffen!**
- **Nie provozieren und sich nie provozieren lassen!**
- **Zuerst das Schadenausmass bestimmen, erst am Schluss über Geld sprechen.**
- **Bei Nichteinigkeit Hilfe zur Abschätzung bei sachverständiger Person anfordern!**



Abschätzung

Rückhalt im Revier:

- Der Schadenexperte des Reviers hat die Vollmacht des Reviers für die Abschätzung
- Wenn er das Protokoll unterzeichnet gilt dies abschliessend
- Wenn keine Einigung zustande kommt, sachverständige Person beiziehen



Abschätzung

Verfügung:

- Wenn keine Einigung zustande kommt, schätzt der zuständige Sachverständige den Schaden und gibt seine Schätzung dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei ab.
- Das Volkswirtschaftsdepartement setzt mit Verfügung die Wildschadenvergütung und die allfällige Beteiligung der JG fest.
- Die Verfügung ist kostenpflichtig (100 – 2'000 Franken)



Abschätzung

Verwaltungsgericht:

- Wenn eine Partei die Verfügung nicht anerkennt, steht ihr den Weg zum Verwaltungsgericht offen.
- Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht muss innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet eingereicht werden.



Fragen ?